

Interessenvertretungen der Betroffenenverbände

Bürger gegen Bergschäden e.V.

Meurerstr. 33, 41836 Hückelhoven
Tel.: 0 24 33/95 96 30
Fax: 0 24 33/95 96 31
E-Mail: info@bergschaeden-wassenberg.de
Web: www.bergschaeden-wassenberg.de

Landesverband Bergbaubetroffener NRW

Ulmenstr. 24, 47495 Rheinberg
Tel.: 0 28 43/99 00 53
E-Mail: lvbb-nrw@gmx.de
Web: www.lvbb-nrw.de

Netzwerk Bergbaugeschädigter e.V. des rheinischen Braunkohlenreviers

Charlottenhofstr. 9, 50126 Bergheim
Tel.: 0 22 71/75 81 03
Fax: 0 22 71/75 81 04
E-Mail: info@netzbege.de
Web: www.netzbege.de

RIBS Rheinische Initiative Bergschaden e.V. Geschäftsstelle

Aldenhovener Str. 3, 52428 Jülich
Tel.: 0 24 61/9 15 11
Fax: 0 24 61/9 15 13
E-Mail: trhageli@t-online.de
Web: www.ribsev.de

VBHG Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V.

Resser Weg 14, 45699 Herten
Tel.: 0 23 66/8090-0
Fax: 0 23 66/8090-99
E-Mail: info@vbhg.de
Web: www.vbhg.de

Die vorgeschlagenen Beisitzer der einzelnen Verbände können Sie auf der Internetseite der Schlichtungsstelle nachlesen. Die Liste befindet sich immer auf dem aktuellen Stand.

Kontakt Schlichtungsstelle

Allen Bergschadensbetroffenen bietet die Schlichtungsstelle Braunkohle NRW sachgerechte und kostenfreie Unterstützung bei Bergschadensfällen an ihrem Eigentum.

Dieses Faltblatt möchte Ihnen ein Leitfaden sein und Hintergrundinformationen bieten, damit Ihnen unkompliziert geholfen werden kann.

Schlichtungsstelle Braunkohle NRW

Schloßstraße 20, 41515 Grevenbroich
Tel.: 02181/601-9002 oder -9003
Fax: 02181/601-9005
E-Mail: info@schlichtungsstelle-braunkohle-nrw.de

Mitarbeiter der Schlichtungsstelle Stand Februar 2023:

Arno Bormann *Vorsitzender*
Roland Klösgen *stellv. Vorsitzender*
Marcus Temburg *Geschäftsstellenleiter*
Gertrud Becker *Geschäftsstellenverwalterin*
Bärbel Troles *Geschäftsstellenverwalterin*

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den Internetseiten der Schlichtungsstelle:



www.schlichtungsstelle-braunkohle-nrw.de

Kontakt RWE Power AG

RWE Power AG / Servicestelle Bergschäden

Zum Gut Bohlendorf, 50126 Bergheim
Tel.: 0800/8822820 (*kostenfreie Rufnummer*)
E-Mail: bergschaden@rwe.com
Web: www.rwe.com/bergschaeden

Schlichtungsstelle
Braunkohle NRW



Bergschäden durch den Braunkohletagebau Informationsblatt der Schlichtungsstelle Braunkohle NRW für Betroffene



Stand: 2/23

www.schlichtungsstelle-braunkohle-nrw.de

Auftrag und Ziel der Schlichtungsstelle

Mit der Gründung einer unabhängigen Schlichtungsstelle im Jahre 2010 verfolgten Vertreter aus Politik, Energieunternehmen und Interessenvertretungen für Bergschadensbetroffene die Absicht, den Bürgern im Rheinischen Braunkohlenrevier eine Institution zur Verfügung zu stellen, durch die sie bei einer ablehnenden Haltung des Tagebaubetreibers Ansprüche aufgrund eines vermeintlichen Bergschadens leichter und kostengünstiger klären lassen können.

Um ein aufwändiges und mit hohen Kosten verbundenes Gerichtsverfahren zu vermeiden, können Betroffene sich an die Schlichtungsstelle wenden, um herausfinden zu lassen, ob das Vorliegen eines Bergschadens ernsthaft in Betracht kommt. Wenn das der Fall ist, macht die Schlichtungskommission einen Vorschlag, der Grundlage für eine Einigung zwischen den Parteien ist.

Das Verfahren bietet Antragstellern wesentliche Vorteile.

Falls Sie überzeugt sind, Schäden an Ihrem Anwesen durch den Tagebaubetrieb davongetragen zu haben, scheuen Sie sich nicht, die Schlichtungsstelle zu kontaktieren. Wir werden Ihre Fragen beantworten und bei einer Antragstellung behilflich sein.



Der Weg zur Schlichtungsstelle Braunkohle NRW

- Feststellung eines Schadens an Haus oder Grund
- Schadensmeldung bei der Bergschadensabteilung der RWE Power AG
- Kostenlose Überprüfung und Untersuchungen durch RWE
- Entscheidung seitens RWE: Anerkenntnis des Schadens oder Ablehnung
- Schlichtungsantrag, wenn Sie mit der Entscheidung von RWE nicht einverstanden sind. (Antragsformular; Benennung eines Beisitzers aus einer von den Interessenverbänden zusammengestellte Liste, jeweils auf der Internetseite www.schlichtungsstelle-braunkohle-nrw.de zu finden; Schadensbeschreibung unter Angabe der Schadenshöhe; Grundbuchauszug vom zuständigen Amtsgericht)

Ablauf des Schlichtungsverfahrens

- Antrag
- Zustimmung und Stellungnahme von RWE
- Ortstermin mit Schlichtungskommission (besetzt mit dem Vorsitzenden, einem vom Antragsteller und einem von RWE benannten Beisitzer) und allen Verfahrensbeteiligten auf dem betroffenen Anwesen
- Grundsätzlich Einholung von Stellungnahmen beim Erftverband zur Grundwassersituation und beim Geologischen Dienst zur Bodenbeschaffenheit und zum Vorliegen von tektonischen Störungslinien in der Umgebung des betroffenen Grundstückes
- Verhandlungstermin in den Geschäftsräumen der Schlichtungsstelle in Grevenbroich mit allen Beteiligten und Vertretern des Erftverbandes und des Geologischen Dienstes

- Entscheidung durch die Schlichtungskommission (**a**: kein Bergschaden, **b**: Einigungsvorschlag bei nicht ausschließbarem Bergschaden, **c**: Anordnung weiterer Untersuchungen wie etwa Einholung eines Sachverständigengutachtens); bei a oder b Verfahren beendet, bei c >>>>
- Nach Eingang der weiteren Untersuchungsergebnisse erneuter Verhandlungstermin in Grevenbroich
- Entscheidung

Vorteile des Schlichtungsverfahrens

- Für Antragsteller ist das Verfahren kostenfrei; es fallen keine Gebühren oder Beteiligungen an den Kosten für durchzuführende Untersuchungen an. Allerdings werden die Kosten für juristische oder fachliche Berater, deren sich der Betroffene bedient, grundsätzlich nicht übernommen bzw. erstattet.
- In dem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht muss der Betroffene den schwer zu führenden **Nachweis** erbringen, dass ein Bergschaden tatsächlich vorliegt, während im Schlichtungsverfahren die Feststellung ausreicht, ein Bergschaden kann nicht ausgeschlossen werden, um einen Anspruch zu begründen. Nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren steht der Weg vor ein ordentliches Gericht weiter offen.
- Die Verjährung ist für die Dauer der Schlichtung gehemmt.
- Selbst bei Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens erfährt man in der Regel, worauf die Schäden am Anwesen beruhen und was zu tun ist, um sie zu beheben.